Bezeichnung des Steuerpflichtigen

Steuernummer

Enden in einem Veranlagungszeitraum zwei Wirtschaftsjahre, ist für jedes Wirtschaftsjahr die Anlage OG gesondert auszufüllen.

Die mit einem Kreis versehenen Zahlen bezeichnen die Erläuterungen in der Anleitung zur Körperschaftsteuererklärung.

Anlage OG

2026

☐ zur Steuererklärung

☐ zum Bescheid

Hinzurechnungen/Kürzungen bei Organgesellschaften

Zeile

Allgemeine Angaben

Die Steuerpflichtige ist Organgesellschaft:

Mandant

Bezeichnung des Organträgers

1

Straße, Hausnummer

2

Postleitzahl | Ort

3

Steuernummer des Organträgers

4

Wirtschafts-Identifikationsnummer des Organträgers 29

Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft vom

5

Wirtschaftsjahr der Organgesellschaft bis

Finanzielle Eingliederung 76 77

6	Unmittelbare Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft	17.216
7	Mittelbare Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft über Kapitalgesellschaften zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft	17.217
8	Mittelbare Beteiligung des Organträgers an den Stimmrechten der Organgesellschaft über Personengesellschaften zum Ende des Wirtschaftsjahres der Organgesellschaft	17.218
9	Stimmrechte, die nicht unmittelbar oder mittelbar dem Organträger zugerechnet werden	17.219
10	Anzahl der Stimmrechte, die mindestens für die finanzielle Eingliederung nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KStG erforderlich sind	17.220

Der Feststellungsbescheid nach § 14 Absatz 5 KStG für den Organträger soll folgendem von den Zeilen 1 bis 3 abweichenden Empfangsbevollmächtigten/Postempfänger zugesandt werden:

Namenszeile 1

17.301

11

Namenszeile 2

17.302

12

Namenszeile 3

17.303

13

Namenszeile 4

17.304

14

Straße/Postfach

17.305

15

Straße

17.306

16

Steuernummer

Zeile	Postleitzahl und Ort	
17	17.307	

Ermittlung des dem Organträger zuzurechnenden Einkommens

Zeile		EUR
18 bis 24 frei		
25	Einkommen der Organgesellschaft vor Zurechnung an den Organträger (Betrag laut Zeile 43 der Anlage ZVE)	
26	Davon ab: 20/17 der eigenen Ausgleichszahlungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG)	17.134
27	Davon ab: 20/17 der verdeckten Gewinnausschüttungen der Organgesellschaft an ihre außenstehenden Anteilseigner (§ 16 Satz 1 KStG in Verbindung mit R 14.6 Absatz 4 Satz 4 KStR 2022)	17.225
28	Davon ab: Ausgleichszahlungen des Organträgers an außenstehende Anteilseigner der Organgesellschaft nach § 16 Satz 2 KStG (Übertrag nach Zeile 45 der Anlage ZVE)	17.122
29	Dazu: 14/17 des Betrages aus Zeile 28 (§ 16 Satz 2 KStG)	
30 frei		
31	Dem Organträger zuzurechnendes Einkommen (Übertrag nach Zeile 44 der Anlage ZVE mit umgekehrtem Vorzeichen)	

Werte, die für die Besteuerung des Organträgers von Bedeutung sind

- ohne die Werte der vorgelagerten Organgesellschaften -

Von der Organgesellschaft unmittelbar verwirklichte Tatbestände

Zeile		
32 bis 39 frei		
40	Bezüge nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 9 EStG, die nicht in Zeile 156 der Anlage GK enthalten sind	17.227
41	Betriebsvermögensminderungen (Aufwendungen) und weitere Beträge nach § 3c Absatz 2 EStG, die mit den Bezügen nach § 20 Absatz 1 Nummer 1, 2 und 9 EStG in wirtschaftlichem Zusammenhang oder einem Veranlassungszusammenhang nach § 3c Absatz 2 Satz 6 EStG stehen	17.228
42 bis 45 frei		
46	Positiver/negativer Anleger-Teilfreistellungsgewinn nach § 49 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 49 Absatz 1 Satz 2 InvStG für natürliche Personen als Anleger, die ihre Spezial-Investmentanteile im Betriebsvermögen halten und nicht die Voraussetzungen des § 20 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 InvStG erfüllen	17.292
47	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in die Organgesellschaft (übernehmender Rechtsträger): In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (§ 2 Absatz 4 Satz 4 UmwStG)	17.236
48	Zinsaufwendungen des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 2 EStG 1 2 65	17.285
49	Zinserträge des laufenden Wirtschaftsjahres nach § 4h Absatz 3 Satz 3 EStG 1 2 65	17.286
50 frei		
51	Nach § 6 Absatz 2 Satz 1, § 6 Absatz 2a Satz 2 und § 7 EStG abgesetzte Beträge (Abschreibungen) 2 65	17.287

Von der Organgesellschaft mittelbar über eine Personengesellschaft verwirklichte Tatbestände 28 30 70

laut gesonderter Einzelaufstellung

Zeile		
52 bis 58 frei		
59	Betrag, um den die Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	17.377
59a	Betrag, um den die Einkünfte aus der Mitunternehmerschaft zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	17.378
60	Betrag, um den die Einkünfte aus der Personengesellschaft aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Körperschaftsteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	17.387
60a	Betrag, um den die Einkünfte aus der Personengesellschaft aus vermögensverwaltenden Tätigkeiten zu korrigieren sind, wenn der Organträger der Einkommensteuer unterliegt (ein abzuziehender Betrag ist mit negativem Vorzeichen einzugeben)	17.388
61	Steuerfreier Teil der Einkünfte nach §§ 3 Nummer 40, 3c Absatz 2 EStG und § 4 Absatz 7 UmwStG	17.371
62	Im Falle einer Umwandlung mit steuerlicher Rückwirkung auf/in eine Personengesellschaft (übernehmender Rechtsträger), an der die Organgesellschaft beteiligt ist: In dem dem Organträger zuzurechnenden Einkommen enthaltene positive Einkünfte des übertragenden oder einbringenden Rechtsträgers im Rückwirkungszeitraum (laut gesonderter und einheitlicher Feststellung) 50	17.237

Angaben zum Progressionsvorbehalt bei nach DBA steuerfreien Einkünften

Zeile		
63	Nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte, die für Zwecke des Progressionsvorbehalts nach deutschem Steuerrecht ermittelt wurden (ohne ausländische Einkünfte, die dem § 2a EStG unterliegen, laut gesonderter Ermittlung) 74	17.238

Steuernummer

Zeile			
64	Es liegen nach DBA steuerfreie ausländische Einkünfte vor, die dem § 2a EStG unterliegen (laut gesonderter Einzelaufstellung) (24)	17.279	1 = Ja
	Verbleibender Sanierungsertrag		
			EUR
65 bis 67 frei			
68	Verbleibender Sanierungsertrag nach § 3a Absatz 3 Satz 4 EStG (Betrag laut Zeile 44 der Anlage SAN)	17.290	